

## Anhang 2 zu Anlage 3: Influenza-Impf-Quote

### Influenza-Impf-Quote<sup>1</sup>

- (1) Der Influenza-Impfzuschlag wird für jeden beim HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten ausgezahlt, wenn für mindestens 65 % der beim HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten ab 60 Jahren eine Gripeschutzimpfung durchgeführt und in der Vertragssoftware dokumentiert wurde.
- (2) Die Berechnung der individuellen Impf-Quote des HAUSARZTES erfolgt kalenderjahrbezogen und wird am Ende des 4. Quartals für das zurückliegende Kalenderjahr durch das von der HÄVG eingesetzte Rechenzentrum ermittelt. Für die Berechnung der Impf-Quote des einzelnen HAUSARZTES wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den Quartalen, in denen mindestens ein Versicherter beim HAUSARZT eingeschrieben ist und der Summe der Anzahl der beim HAUSARZT im 1. Kalenderquartal eingeschriebenen sowie jeweils im 2. bis 4. Quartal neu eingeschriebenen HZV-Versicherten ab einschließlich 60 Jahren gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen. Die Anzahl der durchgeführten Impfungen für HZV-Versicherte ab einschließlich 60 Jahren werden durch die vom HAUSARZT an das von der HÄVG eingesetzte Rechenzentrum übermittelten Imp fziffern ermittelt:

Anzahl der Influenza geimpften HZV- Versicherten\* im Kalenderjahr

----- x 100 = Impf-Quote in

Prozent

(Anzahl der zum 1. Kalenderquartal eingeschriebenen Versicherten +  
Neueinschreibungen 2. Kalenderquartal +  
Neueinschreibungen 3. Kalenderquartal +  
Neueinschreibungen 4. Kalenderquartal)

\* größer/ gleich vollendetes 60. Lebensjahr

---

<sup>1</sup> gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte